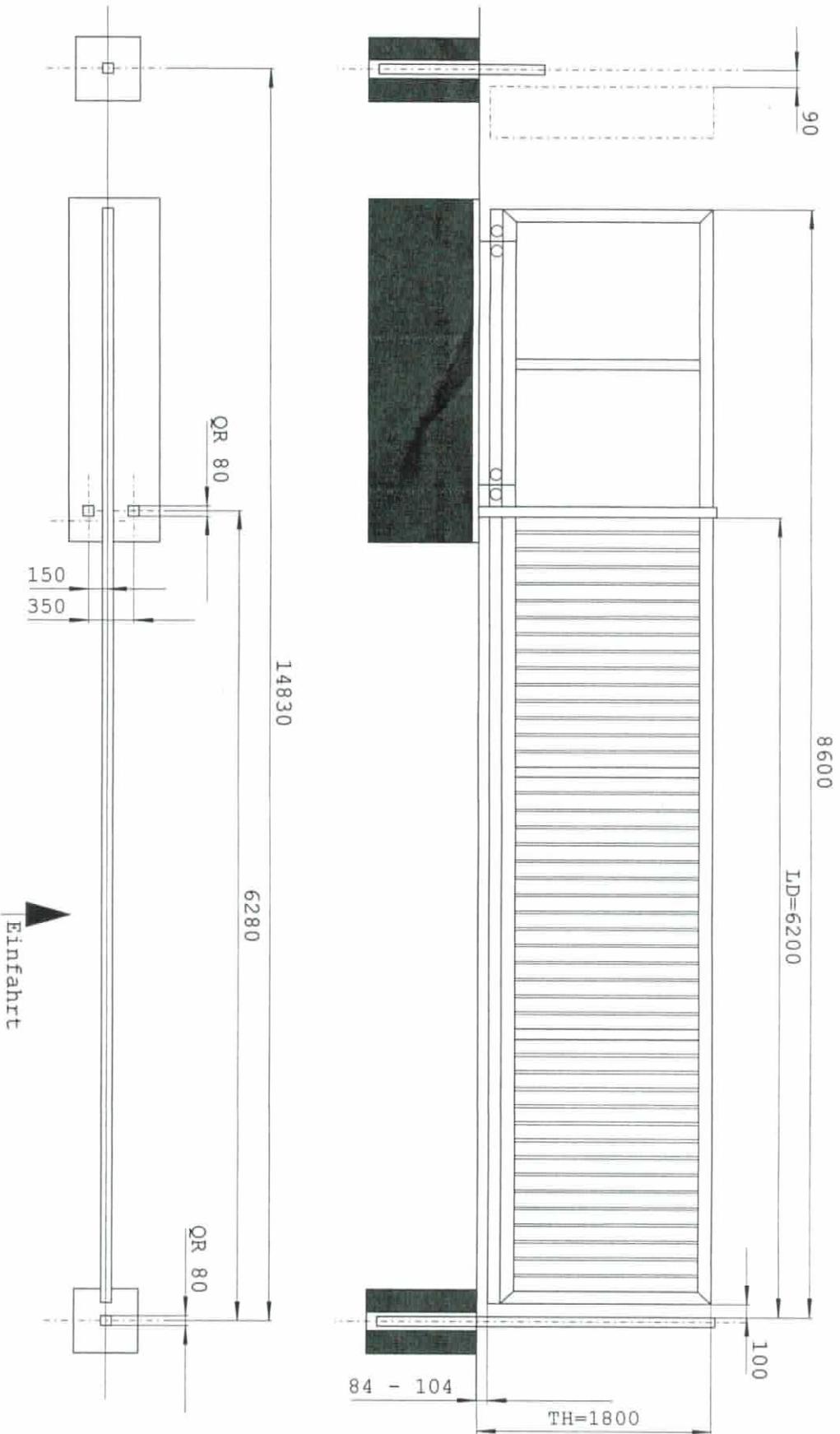


## § 16

### Einfriedungen und Außenanlagen

1. Die in direkter Anbindung zu öffentlichen Flächen stehenden privaten Flächen, haben hinsichtlich der Materialwahl den öffentlichen Flächen zu entsprechen. Liegt für die öffentliche Fläche eine Planung vor, ist diese maßgeblich.
2. Stellflächen für bewegliche Abfallbehälter müssen so ausgebildet und angeordnet werden, dass sie den öffentlichen Straßenraum nicht verunstalten.
3. Vorgärten sind als Grünanlagen zu gestalten.
4. Einfriedungen gehören zum Stadtbild und müssen dem historisch gewachsenen Stadtkern in Form, Farbe und Material entsprechen. Zugelassen sind:
  - verputzte Mauerpfeiler mit Holzfeldern aus senkrecht stehenden Latten
  - verklinkerte Mauerpfeiler nur, wenn das Hauptgebäude oder prägnante Teile desselben verklinkert sind
  - schmiedeeiserne Zaunfelder zwischen Mauerpfeilern
  - Holz- oder geschmiedete Zäune ohne Mauerpfeiler, sondern mit zwischen- oder hinteretzten Stielen aus dem gleichen Material
  - Mauern aus Sichtmauerwerk, wenn das Hauptgebäude ein Klinkerbau ist oder verputzte Mauern, wenn das Hauptgebäude ein verputzter Bau ist
  - Bretterzäune mit Luftspalt oder dicht in senkrechter Ausführung
  - Hecken aus einheimischen Gehölzen
5. Zu den Einfriedungen gehörende Tore dürfen nicht aus Blech oder Kunststoff gefertigt werden. Sie sollen, wenn möglich aus dem gleichen Material hergestellt und entsprechend gestaltet werden wie die Einfriedung selbst.
6. Für die Einfriedungen und Stellplätze für Abfallbehälter sind folgende Materialien nicht zulässig:
  - Betoniersteine jeglicher Art einschließlich Waschbeton oder Beton mit glänzender Oberfläche
  - Kunststoff- und Blechverkleidungen
  - Wellasbest- und Welleternitplatten
  - Kalksandsteine mit Grifflöchern
  - Natursteine aller Art
12. Die Maximalhöhe für Einfriedungen beträgt:
  - für Vorgärten 1200 mm
  - für Grundstückseinfriedungen 1600 mm  
gemessen von der öffentlichen Seite.
15. Vorgärten an der Stadtmauer dürfen mittels Hecken aus einheimischen Gehölzen oder Lattenzäunen ohne Fundamente mit einer maximalen Höhe von 800 mm umfriedet werden.



Kom.

BVH

Auftraggeber

Auftragnehmer

Freigabe erteilt

Datum

